

aktuell

KUNDENINFORMATION DER AGRO-TREUHAND SEELAND AG

AHV

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren der AHV-Beiträge für Arbeitgeber

P.P.
3232 Ins

AUCH INTERESSANT FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT!



Welcher Arbeitgeber kann im vereinfachten Verfahren abrechnen?

- Der einzelne Lohn pro Arbeitnehmer darf pro Jahr CHF 21 060.– nicht übersteigen.
- Die gesamte Lohnsumme des Betriebes darf pro Jahr CHF 56 160.– nicht übersteigen.
- Die Löhne des gesamten Personals müssen im vereinfachten Verfahren abgerechnet werden.

Für welche Fälle ist dieses Verfahren geeignet?

- Arbeitnehmer im Hausdienst (Raumpflegerin, Kinderbetreuung, Haushalthilfen usw).
- Bei kleinen Nebeneinkommen. Sie haben Gewähr, dass die Löhne korrekt deklariert werden.
- In einigen Fällen für die mitarbeitende Ehefrau im Landwirtschaftsbetrieb.

Praktischer Ablauf

- Der Ausgleichskasse wird bis Ende Dezember gemeldet, wenn im nächsten Jahr Löhne nach diesem Verfahren abgerechnet werden sollen.
- Der Arbeitgeber macht dem Arbeitnehmer bei jeder Lohnzahlung die folgenden Abzüge: AHV/IV/EO/ALV 6.25%*, Quellensteuer 5%.
- Ende Jahr werden der AHV-Ausgleichskasse die Bruttolöhne gemeldet. Diese stellt dem Arbeitgeber die abzuliefernden Sozialleistungen in Rechnung, die total 19.30%* (+2.5% Verwaltungskosten auf AHV/IV/EO) betragen.
- Der Arbeitgeber stellt dem Arbeitnehmer keinen Lohnausweis aus. Die Ausgleichskasse stellt dem Arbeitnehmer eine Bescheinigung über die im vereinfachten Verfahren abgerechneten Lohnzahlungen aus.
- Wichtig: Die Unfallversicherung kann nicht über dieses Verfahren abgerechnet werden.

* familieneigene Arbeitnehmer in der Landwirtschaft = andere Ansätze.

INHALT

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren der AHV-Beiträge für Arbeitgeber	Seite 1
Konkretisierung der AP 14–17	Seite 2
Agrarpolitik 2014–2017: Was bleibt – was wird neu?	Seite 3
Verlängerte Verjährungsfristen beim Kauf- und Werkvertragsrecht	Seite 4
Steuererklärung mit ausserkantonalen Liegenschaften	Seite 5
Vorsorgeplanung – Vorsorgen für Alter, Invalidität und Tod	Seite 6
Die zeitgemässe Möglichkeit zur Erleichterung der Betriebsaufzeichnungen mit Agro-Tech	Seite 7
Teilsatz- und Teilbesteuerungsverfahren	Seite 8

Beispiel für die mitarbeitende Ehefrau im Landwirtschaftsbetrieb

Annahme: Der Nettolohn beträgt CHF 18 000.–. Das steuerbare Einkommen beider Ehegatten beträgt CHF 34 000.–. Grenzsteuersatz 19.15%. Die Einzahlung in die Säule 3a ist nicht zwingend nötig (keine Versicherung).

	Vereinfachtes Verfahren	ordentliche Abrechnung
Bruttolohn	20 033.–	18 977.–
Einzahlung Säule 3a	0.–	3 500.–
Kosten		
Sozialleistungen	3 065.–	1 954.–
Höhere Steuern im ordentlichen Verfahren		1 977.–
Total Nettokosten	3 065.–	3 931.–

Diese Berechnung zeigt, dass es sich in einigen Fällen lohnt, den Lohn an die mitarbeitende Ehefrau über das vereinfachte Abrechnungsverfahren abzurechnen. Einzahlungen in die Säule 3a oder in die 2. Säule können für dieses Einkommen nicht mehr abgezogen werden.

Haben Sie Fragen zu diesem Verfahren, rufen Sie Ihren Treuhänder an. Die Anmeldung für das Jahr 2014 muss noch im Jahr 2013 erfolgen.

AGRO-Treuhand Seeland AG

3232 Ins

Telefon 032 312 91 51

Fax 032 312 91 04

www.treuhand-seeland.ch

Treuhanddienstleistung

Wirtschaftsprüfung

Steuerberatung

Unternehmensberatung

Personaladministration

Versicherungsberatung

Finanzsoftware

Konkretisierung der AP 14–17

Nach jahrelangen Diskussionen tritt die Mehrheit der Gesetzesänderungen bezüglich der Agrarpolitik 2014–2017 am 1. Januar 2014 in Kraft. Hinsichtlich der Umsetzung dürfte der Bundesrat die definitiven Verordnungen Ende Oktober veröffentlichen. Folglich bleibt den Landwirtinnen und Landwirten nur noch eine sehr kurze Anpassungszeit. Diesbezüglich hat der SBV bereits mehrere Artikel veröffentlicht und über die wichtigsten Themen hinsichtlich der Ausführungsbestimmungen in Bezug auf die AP 14–17 informiert. Das Ziel war, einerseits die vom Bundesrat vorgesehenen Änderungen und andererseits die wichtigsten Forderungen des SBV vorzustellen. Es ist anzunehmen, dass sich die definitiven Verordnungen irgendwo zwischen diesen beiden Ansätzen befinden werden. Natürlich hoffen wir, dass eine Mehrheit der Forderungen des SBV akzeptiert wird. Prinzipiell verlangt der SBV eine administrative Vereinfachung, die Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Produktion im Vergleich zu den ökologischen Leistungen und eine rasche Konkretisierung der vom Parlament akzeptierten neuen Ansätze.

Für die Landwirtschaftsbetriebe wird der Übergangsbeitrag eine zentrale Rolle spielen. Damit dürfte es ihnen möglich sein, Schritt für Schritt auf das neue Direktzahlungssystem umzusteigen. Der Übergangsbeitrag entspricht der Differenz zwischen den momentan geltenden allgemeinen Direktzahlungen und den neuen Direktzahlungen bezüglich Versorgungssicherheit und Pflege der Kulturlandschaft, multipliziert mit einem Faktor, der sich zwischen 60 und 70% bewegen dürfte. Dieser Faktor wird erst Ende 2014 bekannt sein, denn dieser hängt von den im Rahmen des Agrarbudgets noch verfügbaren Mitteln insbesondere aufgrund des Erfolgs der neuen freiwilligen Unterstützungsmassnahmen ab. Diese beinhalten die Landschaftsqualitätsbeiträge, die Beiträge für eine graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion sowie die Ressourceneffizienzbeiträge. Die Umsetzung dieser Programme wird schrittweise erfolgen, denn für eine gleichzeitige Umsetzung kann und wird die Zeit bis 2014 nicht ausreichen.



Martin Pidoux
Schweizerischer Bauernverband, Leiter Geschäftsbereich Agrarwirtschaft

Die definitive Version der Verordnungen wird mit Ungeduld erwartet. Gemäss unseren Informationen sind verschiedene Korrekturen vorgesehen und diese gehen eher in die richtige Richtung. Es ist allerdings noch nicht möglich, den Landwirtinnen und Landwirten präzise Antworten auf konkrete Fragen zu geben. Daher muss ab November noch viel Informationsarbeit geleistet werden, insbesondere durch die Beratungsdienste. Der SBV wird die Umsetzung der AP 14–17 ebenfalls aufmerksam verfolgen und wird nicht zögern, zu intervenieren, wenn diese eine erhebliche Verschlechterung der Situation der Bauernfamilien zur Folge haben sollte.



IMPRESSUM

HERAUSGEBER

AGRO-TREUHAND EMMENTAL AG
AGRO-TREUHAND BERNER OBERLAND
AGRO TREUHAND SCHWAND
AGRO-TREUHAND SEELAND AG

ERSCHEINUNGSWEISE 2 X JÄHRLICH
AUFLAGE 5'150 EXPL.

ADRESSE REDAKTION

AGRO-TREUHAND BERNER OBERLAND
FRAU RUTH STOLLER-REUSSER
3702 HONDRICH
TEL. 033 650 84 84, FAX 033 650 84 77
INFO@TREUHAND-BEO.CH

GESTALTUNG

DÄNZER WERBUNG THUN WWW.ROT.CH

DRUCK

GERBER DRUCK AG, STEFFISBURG

Agrarpolitik 2014–2017: Was bleibt – was wird neu?

Mitte November 2013 wird der Bundesrat die angepassten Verordnungen der AP 2014–17 in Kraft setzen. Die neue AP wurde während Jahren kontrovers diskutiert, so dass es schwierig ist, den Überblick über die nun tatsächlich eintretenden Veränderungen zu behalten. Nachfolgend geben wir einen nicht vollständigen Überblick.

Standardarbeitskräfte (SAK) – die Faktoren bleiben vorerst unverändert

Ursprünglich wollte der Bundesrat die SAK-Faktoren nach unten anpassen mit der Begründung, dass infolge des technischen Fortschrittes weniger Zeit für die landwirtschaftlichen Arbeiten benötigt werde. Dieses Ansinnen wurde nun sistiert. Die Behörden haben eingesehen, dass eine Reduktion der SAK-Faktoren sich nicht nur auf die Direktzahlungen, sondern auch auf das bäuerliche Bodenrecht (Gewerbebegriff), die Raumplanung, die amtliche Bewertung und auf die Gewährung von Strukturverbesserungsunterstützung auswirkt. All diese Aspekte sollen nun bei der Festlegung der zukünftigen SAK-Faktoren in die Beurteilung mit einbezogen werden. Bis dies soweit ist, **bleiben die bisherigen SAK-Faktoren in Rechtskraft.**

Starthilfedarlehen – bisherige Bedingungen sind weiterhin gültig

Betriebsleiter/innen können bis zum 35. Altersjahr in den Genuss von Starthilfedarlehen kommen, sofern sie einen Betrieb mit mindestens 1.25 SAK bewirtschaften und die landwirtschaftliche Fähigkeitsprüfung bestanden haben. Die Starthilfe kann auch bei Eintritt in eine Generationengemeinschaft ausgelöst werden. Seit einigen Jahren gilt bereits, dass die Starthilfe nicht mehr zwingend bei der Betriebsübernahme ausgelöst werden muss. Sie kann auch an Betriebsleiter ausgerichtet werden, die ihren Betrieb bereits auf eigene Rechnung bewirtschaften, sofern sie die Kriterien des Alters, der Betriebsgrösse und der Ausbildung erfüllen.

Ausbildungsanforderung für Direktzahlungen

Aufgrund des massiven Widerstands breiter Kreise verzichtet der Bundesrat auf eine Erhöhung der Anforderung an die landwirtschaftliche Ausbildung für den Erhalt der Direktzahlungen. Nach wie vor genügt z.B. der berufsbegleitende Nebenerwerbskurs, um in den Genuss von Direktzahlungen zu kommen. Bei Bergbetrieben mit weniger als 0.5 SAK ist weiterhin keine landwirtschaftliche Bildung vorgeschrieben.

Altersgrenze 65 gilt neu für alle Partner von Personengemeinschaften

Bisher genügte es, wenn ein Partner der Personengemeinschaft (z.B. Generationengemeinschaft) jünger als 65 Jahre war. Neu müssen alle Partner unterhalb der Altersgrenze sein, andernfalls werden die Direktzahlungen anteilmässig gekürzt. Personen, die die Altersgrenze überschritten haben, müssen also die Betriebsführung an eine jüngere Person übergeben. Es kann dies, wie bereits bisher, z.B. die jüngere Ehefrau sein. Sofern auch die Ehefrau die Altersgrenze erreicht hat, können die Direktzahlungen nur noch gesichert werden, indem der Betrieb durch Verkauf oder Verpachtung an eine jüngere Person übertragen wird.

Heimtierpferde erhalten weiterhin Direktzahlungen

Entgegen den Ankündigungen vom letzten Frühjahr werden in der neuen AP die Heimtierpferde weiterhin Anspruch auf Direktzahlungen haben. Auch SAK-Faktoren werden den Heimtierpferden angerechnet. Gemäss Bundesamt für Landwirtschaft sei eine Unterscheidung zwischen Nutztierpferden und Heimtierpferden administrativ nicht zu bewältigen.

Mindesttierbesatz: Lockerung der Anforderungen?

Bekanntlich braucht es in Zukunft für den Erhalt der Versorgungssicherheitsbeiträge auf dem Dauergrünland einen minimalen Mindesttierbesatz. Verschiedene Betriebe mit extensiver Tierhaltung hätten wegen dieser Regelung den Versorgungssicherheitsbeitrag nicht erhalten. Aufgrund von Interventionen der betroffenen Kreise will nun der Bundesrat die Anforderungen an den minimalen Tierbesatz lockern. Zudem sollen bei Unterschreitung des Mindesttierbesatzes die Beiträge nicht vollständig sondern nur anteilmässig gekürzt werden. ▲

Baulandverkauf nun doch nicht als AHV-pflichtiges Einkommen versteuern?

Aufgrund eines Bundesgerichtsentscheides vom November 2011 verlangten die Steuerbehörden, dass Kapitalgewinne auf Bauland der Einkommenssteuer des Bundes und somit auch der AHV-Beitragspflicht unterliegen. An der letzten Herbstsession hat nun der Nationalrat eine Motion gutgeheissen, wonach diese Gewinne weiterhin nur mit der Grundstückgewinnsteuer erfasst werden. Das Geschäft geht nun in den Ständerat. Wenden Sie sich bei diesbezüglichen Fragen an Ihre Treuhandstelle. ▲

VERJÄHRUNGSFRISTEN

Verlängerte Verjährungsfristen beim Kauf- und Werkvertragsrecht

Seit dem 1. Januar 2013 gelten nach Schweizerischem Obligationenrecht neue Verjährungsfristen für Kauf- und Werkverträge. Mit dieser Anpassung wurde die Gesetzgebung an die Europäische Union angeglichen. Für die Konsumenten und Unternehmer kann das Vorteile bringen.

Grundsätzlich ist der Werkvertrag vom Kaufvertrag zu unterscheiden. Ist die hergestellte Sache serienmässig produziert worden und wird die Ware nach der Fertigstellung geliefert, handelt es sich um einen Kaufvertrag. Ein Werkvertrag liegt vor, wenn es sich für den Besteller um ein speziell angefertigtes Exemplar handelt. Der Werkvertrag wird vor der Herstellung abgeschlossen.

Bei der bisherigen Gesetzgebung verjährten die Ansprüche des Käufers gegenüber dem Verkäufer nach Ablauf einer einjährigen Frist ab dem Zeitpunkt der Lieferung. Bei Grundstücken dauerte die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche fünf Jahre nach dem Erwerb. Bei Werkverträgen galt ebenso eine einjährige Verjährungsfrist des Bestellers gegenüber dem Lieferanten. Bei unbeweglichen Bauten konnte der Bauherr gegenüber den Unternehmern hingegen seine Mängelrechte noch fünf Jahre geltend machen. Bei diesem Umstand waren einige Bauunternehmer mit der Tatsache konfrontiert, dass sie bei den Bauherren nach z. B. drei Jahren noch haftbar gemacht worden sind, aber bei ihren Lieferanten die einjährige Gewährleistung bereits verstrichen ist. Vertraglich konnten die Gewährleistungen jedoch verkürzt oder beim Kaufvertrag gänzlich aufgehoben werden.

Mit der ab 1. Januar 2013 gültigen Rechtslage gilt beim Kaufvertrag einer beweglichen Sache eine Verjährungsfrist von zwei Jahren ab Ablieferung. Wird hingegen eine bewegliche Sache (z. B. Kühlschrank) bestimmungsgemäss in eine unbewegliche Sache (z. B. Küche) integriert, die sich nachträglich als mangelhaft erweist, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre. In diesem Fall kann der Küchenbauer auch nach drei Jahren den Mangel beim Kühlschranklieferanten geltend machen. Werden Waren für den persönlichen oder familiären Gebrauch benötigt, so können die Verjährungsfristen nicht unter zwei Jahren bei Neuwaren, bzw. einem Jahr bei Gebrauchsgütern festgesetzt werden. Unter ge-

werblichen Käufern ist es weiterhin möglich, die Verjährungsfristen beliebig herabzusetzen. Bei Grundstückkäufen beträgt die Verjährungsfrist weiterhin fünf Jahre. Hingegen ist eine vollständige Wegbedingung der Gewährleistung weiterhin zulässig, sei es ein Kauf für den persönlichen oder den gewerblichen Zweck. Somit ist es beispielsweise einem Autooccasionshändler weiterhin gestattet, Garantieleistungen vollständig auszuschliessen.



Wie beim Kaufvertrag sind die Fristen beim Werkvertrag gleichgesetzt. An beweglichen Werken gilt eine Verjährungsfrist von zwei Jahren. Mit dieser Regelung haftet beispielsweise der Auto-mechaniker zwei Jahre für den Autoservice. Werden bewegliche Werke (z. B. Fenster oder Ziegel) in unbewegliche Werke (z. B. Gebäude) integriert, so beträgt die Frist neu fünf Jahre. Diese Fristen gelten neu auch für sämtliche unbeweglichen Werke und nicht mehr nur für Bauwerke.



LIEGENSCHAFTEN

Steuererklärung mit ausserkantonalen Liegenschaften

Ein Chalet im Wallis, eine geerbte Wohnung in einem Mehrfamilienhaus in Zürich, spätestens beim Ausfüllen der Steuererklärung sehen sich die Eigentümer vor der Tatsache, dass verschiedene steuerrechtliche Fragen auftauchen, wenn sie im Besitz von ausserkantonalen Liegenschaften sind.

Die Liegenschaften – unabhängig von ihrer geographischen Lage – stellen Vermögen einer natürlichen Person dar. Der Kanton und die Gemeinden erheben eine Einkommens- und Vermögenssteuer, der Bund zusätzlich eine Bundessteuer. Für eine im Kanton Freiburg ansässige Person mit einer Liegenschaft in einem anderen Kanton (z. B. Wallis) wird aus Sicht der Steuerbehörden zwischen Steuerhauptdomizil bzw. Wohnsitzkanton (Freiburg) und Steuernebendomizil (Wallis) unterschieden. Die steuerpflichtige Person wird in beiden Kantonen einkommens- und vermögenssteuerpflichtig und ist verpflichtet, sämtliche Einkommens- und Vermögenswerte zu deklarieren. In der Folge nehmen beide Kantone eine interkantonale Steuerauscheidung vor. Das Gesamteinkommen (steuerbares Einkommen) der natürlichen Person legt das satzbestimmende Einkommen fest, wovon jeder Kanton seinen Anteil gemäss eigenem Steuergesetz besteuern darf. In diesem Beispiel wird der Kanton Freiburg die Besteuerung der Liegenschaft im Kanton Wallis unterlassen müssen. Bei Liegenschaften im Privatvermögen muss in der Regel nur eine Kopie der Steuererklärung des Wohnsitzkantons an den Kanton im Steuernebendomizil eingereicht werden.

Einkommen und Liegenschaftsunterhalt

Bei selbstgenutzten Ferienhäusern stellen der Eigenmietwert, bei vermieteten Liegenschaften die Mietzinseinnahmen Einkommen dar. Im Gegenzug können die effektiven werterhaltenden Liegenschaftsunterhaltskosten oder die Pauschalansätze dem Einkommen in Abzug gebracht werden. Kostenüberschüsse werden dem Steuerhauptdomizil zugewiesen und vermindern das übrige Einkommen, Einnahmenüberschüsse sind beim Steuernebendomizil steuerbar.

Mit einer sorgfältigen Planung von grösseren Unterhaltsarbeiten kann somit die Gesamtsteuerbelastung optimiert werden.



Versteuerung der Vermögenswerte

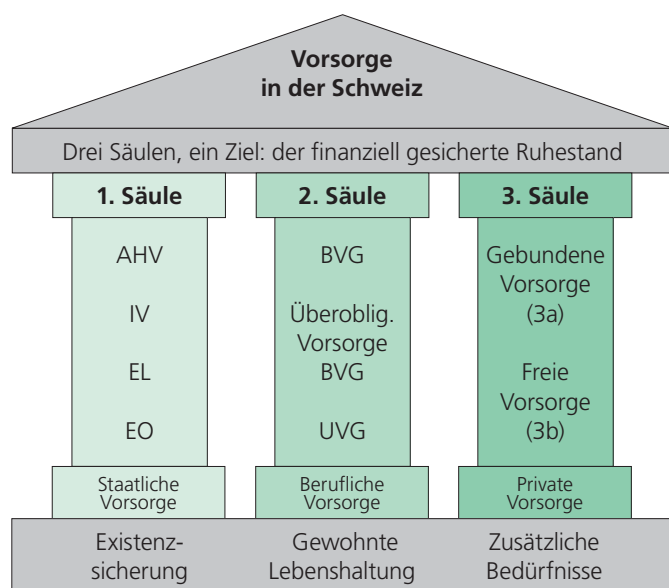
Jede Liegenschaft ist mit einem Steuerwert (amtlicher Wert) versehen. Da die Bewertung des Steuerwertes in den Kantonen nach unterschiedlichen Richtlinien erfolgt, wird mit Hilfe der Repartitionsfaktoren der Wert der Liegenschaften bereinigt. Hypothekverbindlichkeiten werden anteilmässig auf diese bereinigten Werte dem jeweiligen Kanton in Abzug gebracht. Auch die Schuldzinsen unterliegen diesem Funktionsprinzip und werden dem Einkommen des jeweiligen Kantons belastet.

Die Ausscheidung zwischen wertvermehrenden Investitionen und werterhaltenden Unterhaltsarbeiten ist je nach kantonalem Steuergesetz unterschiedlich. Deshalb gilt zu beachten, dass Abzüge im Zusammenhang mit der Liegenschaft nicht in beiden Kantonen gleichermassen gehandhabt werden.

Sobald die Verhältnisse komplexer werden (grössere Unterhaltsarbeiten, mehrere Kantone, Erbgemeinschaften etc.) empfiehlt es sich, beim Ausfüllen der Steuererklärung einen Treuhänder beizuziehen.



Vorsorgeplanung – Vorsorgen für Alter, Invalidität und Tod



Leistungen der AHV/IV bei Einkommen zwischen CHF 30000.– und 50000.–			
Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen	Alters- und Invalidenrente	Witwen- / Witwenrente	Waisen- und Kinderrente
30 888.–	1535.–	1228.–	614.–
35 100.–	1626.–	1301.–	651.–
40 716.–	1748.–	2097.–	699.–
46 332.–	1835.–	1468.–	734.–
50 544.–	1891.–	1513.–	756.–
Leistungen aus der 1. Säule			
Invalidenrente	min. CHF 14 040.–	max. 28 080.–	
Altersrente	min. CHF 14 040.–	max. 28 080.–	

In der Schweiz haben wir für die Alters- und Risikoversorge (Invalidität und Tod) das Drei-Säulen-Konzept. Die 1. Säule deckt das Existenzminimum, die 2. Säule sichert den gewohnten Lebensstandard. Die 3. Säule deckt weitere Bedürfnisse ab, wenn zum Beispiel jemand keine oder eine ungenügende Deckung in der 2. Säule hat.

Aus Erfahrungen beim Ausfüllen der Steuererklärungen erhalten viele landwirtschaftliche Ehepaare eine jährliche AHV-Rente zwischen CHF 34 800.– und 38 400.–.

Aufgrund der Einkommenssituation in der Landwirtschaft erreichen invalide Landwirte selten die maximale IV-Rente. Gemäss Statistik liegen die IV-Renten in der Landwirtschaft zwischen CHF 18 000.– und 24 000.–. Zusätzlich wird pro Kind bis zum Ausbildungsende 40% der Rente des invaliden Elternteils bezahlt, Witwen erhalten 80% der Rente des Mannes.

Berechnungsbeispiele:

Ein Landwirt ohne BVG (Pensionskasse, bzw. 2. Säule), verheiratet, 2 Kinder, wird mit 40 Jahren vollinvalid. Sein durchschnittliches AHV-Einkommen beträgt CHF 42 000.–.

Invalidenrente CHF 21 336.–
 Kinderrente CHF 17 064.–
 Total Jahresrente CHF 38 400.–

Ein Landwirt ohne BVG (Pensionskasse, bzw. 2. Säule), ledig, keine Kinder, wird mit 40 Jahren vollinvalid. Sein durchschnittliches AHV-Einkommen beträgt CHF 42 000.–.

Invalidenrente CHF 21 336.–
 Total Jahresrente CHF 21 336.–

Ein Landwirt ohne BVG (Pensionskasse, bzw. 2. Säule), verheiratet, 2 Kinder, stirbt mit 40 Jahren. Sein durchschnittliches AHV-Einkommen beträgt CHF 42 000.–.

Witwenrente CHF 17 076.–
 Kinderrente CHF 17 064.–
 Total Jahresrente CHF 34 140.–

Aus diesen Zahlenbeispielen ist ersichtlich, dass die Leistungen aus der 1. Säule tief sind. Ohne weitere Versicherung muss der Privatverbrauch erheblich eingeschränkt werden. Ledige Personen ohne Kinder sind in der 1. Säule bei Invalidität sehr schlecht abgedeckt.

Das dem Berechnungsbeispiel zugrunde gelegte Einkommen scheint auf den ersten Blick recht tief. Aber es gilt zu bedenken, dass dies die durchschnittlichen Einkommen seit dem 20. Altersjahr sind. Im Alter zwischen 20 und 30 Jahren haben viele Junglandwirte nur tiefe Einkommen, weil sie zu einem kleinen Lohn auf dem elterlichen Betrieb arbeiten.

Die zeitgemässe Möglichkeit zur Erleichterung der Betriebsaufzeichnungen

Was kann getan werden, damit bei Invalidität, Todesfall und im Alter mehr Geld zur Verfügung steht?

Zur Absicherung gegen Invalidität und Todesfall empfehlen wir den Abschluss einer Invalidenrente, bei Verheirateten zusätzlich eine Hinterlassenenrente. Der Schweizerische Bauernverband bietet dazu ausgezeichnete Versicherungslösungen an, die massgeschneidert den jeweiligen Bedürfnissen angepasst werden können.

Für das Alter gibt es unterschiedliche Möglichkeiten, das Einkommen aufzubessern. Ein eigenes Geschäft, ein eigener Landwirtschaftsbetrieb kann eine gute Altersvorsorge sein, ist es aber nicht immer.

Wenn der landwirtschaftliche Betrieb um das Pensionsalter einem Nachfolger verkauft wird, kann je nach Verschuldung ein schöner Erlös erzielt werden. Dieses Kapital kann dann im Pensionsalter zum Leben gebraucht werden. Wurde aber in den Jahren vor der Betriebsübergabe an den Nachfolger noch viel in den Betrieb investiert und wurden Schulden gemacht, so ist der Verkaufserlös oft gering.

Wird bei der Pensionierung der Betrieb verpachtet, fällt nur der Erlös aus dem Verkauf des Inventars an. Die Verpachtung des Betriebes deckt je nach Verschuldung oft nicht oder nur knapp die Kosten der Schuldzinsen, des Gebäudeunterhalts, der Versicherungen und Gebühren.

Darum raten wir allen Landwirten, sich frühzeitig Gedanken zur Altersvorsorge zu machen und rechtzeitig entsprechende Schritte zu tun.

Einzahlungen in die Säule 3a bei einer Bank oder Säule 2b beim Schweizerischen Bauernverband sind gute und flexible Lösungen. Diese können vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden, womit sich auch die Steuerbelastung reduziert.

Die Versicherungsberater der AGRO TREUHAND beraten Sie gerne kompetent und massgeschneidert in allen Belangen der Vorsorge.



Krankenkassenprämien

Die Prämien der Krankenkasse Agrisano bleiben im Kanton Bern für das Jahr 2014 gleich wie im Vorjahr. Ein Grund mehr, um zu Agrisano zu wechseln, der Krankenkasse mit dem ausgezeichneten Kundenservice.



AGRO TECH

Mobile



Agro-Tech steht seit Jahren mit seinem Namen als «das PC-Programm» zur Erledigung der Betriebsaufzeichnungen. Mit all seinen Möglichkeiten, die es bietet, ist **Agro-Tech** auch bestens geeignet, die Bedingungen für das Label SwissGap ohne Weiteres zu erfüllen. Als eines der wenigen Programme verfügt **Agro-Tech** über die Anbindung an die Tierverkehrsdatenbank. Die Tierbestände können direkt ab der Tierverkehrsdatenbank ins **Agro-Tech** importiert werden.

Seit kurzem steht das Modul **Agro-Tech mobile** zur Verfügung. Dies ermöglicht dem Landwirt, über ein Smartphone oder iPad seine Aufzeichnungen laufend während der Arbeit oder in Randzeiten zu erledigen. Mit selbst erstellten Accounts können ebenfalls Mitarbeiter die getätigten Arbeiten erfassen. Die Daten werden auf einem zentralen Rechner gespeichert.

Durch die Synchronisation auf dem Bürocomputer werden die aktuellen Daten vom externen Rechner ins **Agro-Tech** übernommen und allenfalls korrigiert oder ergänzt. Erfasst werden können alle laufenden Feldaufzeichnungen. Ausgenommen sind alle Arbeiten, die mit dem Tierregister zusammenhängen.

Laufend nachgeführte Aufzeichnungen machen Freude und geben dem Betriebsleiter ein gutes Gefühl in Hinsicht auf eine Betriebskontrolle.

Weitere Informationen finden Sie unter www.agro-tech.ch

Bei Fragen zu **Agro-Tech mobile** wenden Sie sich an Ihre AGRO TREUHAND.



STEUERN

Teilsatz- und Teilbesteuerungsverfahren

Teilbesteuerung bei Genossenschaften

Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II wurde zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung das Teilsatz- und Teilbesteuerungsverfahren eingeführt. Bei natürlichen Personen werden dabei die Erträge aus qualifizierenden Beteiligungen nicht vollumfänglich besteuert. Entlastet werden Beteiligungserträge (z. B. Dividende, Liquidationsüberschuss) und die auf Beteiligungen des Geschäftsvermögens erzielten Kapitalgewinne (z. B. Aufwertungsgewinne, Teilliquidation). Als qualifizierend gelten Beteiligungen am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, sofern die Beteiligungsquote mindestens 10% am Grund- oder Stammkapital beträgt.

Die Reduktion erfolgt auf Kantons- und Gemeindeebene anders als bei der direkten Bundessteuer. Während bei den Kantons- und Gemeindesteuern der Steuersatz um 50% reduziert wird (Teilsatzverfahren), wird bei der direkten Bundessteuer die Bemessungsgrundlage um 40% (Beteiligung im Privatvermögen) resp. 50% (Beteiligung im Geschäftsvermögen) herabgesetzt (Teilbesteuerungsverfahren). Die Entlastungen greifen sowohl im Privatvermögen als auch im Geschäftsvermögen.

Damit demnach ein Genossenschafter von der milderen Besteuerung der Auszahlung von seiner Genossenschaft profitieren kann, setzt die Steuerverwaltung voraus, dass bei der Genossenschaft Anteilscheine bestehen. In der Praxis existieren jedoch zahlreiche Käse- und Milchgenossenschaften, die kein Stammkapital resp. keine Anteilscheine haben.

Erhalten nun deren Mitglieder, beispielsweise einer Käsegenossenschaft, den Liquidationsüberschuss aus der Auflösung ausbezahlt, müssen sie diesen Erlös mit dem übrigen Einkommen zu 100% versteuern. Wenn die Auszahlung CHF 20 000.– ausmacht, beträgt die Mehrbelastung durch die Nichtprivilegierung rund CHF 2 400.–. Bei sieben Genossenschaf tern würde dies insgesamt CHF 16 800.– an Steuern ausmachen! Stossend ist zudem, dass dieses Geld bereits einmal durch die Genossenschaft mit der Gewinnsteuer versteuert wurde.

Dass diese Praxis nicht im Sinne der Unternehmenssteuerreform II ist, welche ja die wirtschaftliche Doppelbelastung mildern wollte, hat nun das Steuerrekursgericht eines Kantons erkannt und entschieden, dass die Steuerverwaltung auch die Ausschüttung einer Genossenschaft ohne Anteilscheine privilegiert besteuern muss.

Am
schwersten
auf der
Welt zu
verstehen
ist die
Einkommens-
steuer.

Albert Einstein,
Physiker
und Nobelpreisträger

Leider schliesst die Steuerpraxis in den Kantonen Bern und Freiburg eine privilegierte Besteuerung mangels Stammkapital aus. Wir sind jedoch bestrebt Einfluss zu nehmen, um diese Praxis zu ändern und hoffen auf die Einsicht der Steuerverwaltung.

Falls Sie vor der Auflösung einer Genossenschaft stehen, so nehmen Sie frühzeitig mit Ihrem Treuhänder Kontakt auf.

